

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR GAST-AUFENTHALTE AN DER ETH ZÜRICH  
("AGB Gast-Aufenthalt ETH Zürich")****1. Geltungsbereich**

Diese AGB Gast-Aufenthalt ETH Zürich regeln die Anwesenheit des in der Vereinbarung bezeichneten Gastes („Gast“) in den Räumlichkeiten der ETH Zürich und dessen Nutzung von Infrastruktur der ETH Zürich (gemeinsam „Aufenthalt“).

**2. Parteien**

2.1 Die Parteien dieser Vereinbarung umfassen in der Regel die ETH Zürich als gastgebende Institution und den Gast. Neben der ETH Zürich und dem Gast kann dies auch ein Arbeitgeber des Gastes oder bei Studenten deren Heimuniversität oder Dritte sein, an welche der Gast per Gesetz oder Vertrag seine Rechte an Immaterialgütern, die er im Rahmen des Aufenthaltes generieren wird, abgetreten hat („Organisation“).

2.2 Der Gast bestätigt, dass er, falls seine Heimorganisation die AGB nicht akzeptiert hat («Erklärung»), über seine Immaterialgüterrechte im Rahmen dieser Vereinbarung verfügen kann.

**3. Zusätzliche Verträge betreffend den Aufenthalt**

Der Aufenthalt kann durch zusätzliche schriftliche Verträge zwischen der ETH Zürich und dem Gast und/oder Dritten (z.B. der Organisation des Gastes) geregelt werden, wie z.B. ein Projektvertrag oder eine Geheimhaltungsvereinbarung (je ein „Zusatzvertrag“). Die Bestimmungen eines Zusatzvertrages gehen den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages vor.

**4. Aufenthalt**

4.1 Die ETH Zürich stimmt dem Aufenthalt des Gastes an der ETH Zürich im Rahmen der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu. Die einladende Einheit der ETH Zürich kann den Aufenthalt des Gastes jederzeit ohne Angabe von Gründen aussetzen. Beim Aussetzen des Aufenthalts oder Beendigung der Vereinbarung gemäss Ziffer 8.2 wird der Gast die von der ETH Zürich zur Verfügung gestellten Schlüssel und Gegenstände zurückgeben und die über die ETH Zürich bezogene und auf Geräten im Besitze des Gastes und/oder seiner Organisation geladene Closed-Source Software löschen.

4.2 Der Gast und die Organisation nehmen zur Kenntnis, dass der Gast, sofern nicht explizit anderweitig in der Vereinbarung festgehalten, nicht über die Versicherungen der ETH Zürich versichert ist und somit grundsätzlich für seine Versicherungen (wie z.B. Haftpflicht-, Kranken-, und Unfallversicherung) alleine verantwortlich ist. Auf Aufforderung der ETH Zürich wird der Gast

innerhalb von zehn (10) Tagen nach Ankunft des Gastes das Bestehen einer Unfall- und Krankenversicherung nachweisen.

4.3 Der Gast und die Organisation sind verantwortlich für alle aufenthaltsbezogenen Formalitäten und die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen. Soweit die ETH Zürich nicht gesetzlich verpflichtet ist Steuern und Abgaben für den Gast abzuführen, ist der Gast und die Organisation für die Zahlung der für den Aufenthalt anfallenden Steuern und Abgaben, einschließlich Sozialversicherung, verantwortlich. Auf Aufforderung der ETH Zürich wird der Gast, wo erforderlich, Arbeitsbewilligung und Aufenthaltsgenehmigung vorlegen.

4.4 Der Gast hat die einladende Einheit der ETH Zürich unmittelbar zu informieren, falls sich während des Aufenthalts der Status von Arbeitsvertrag, Versicherungspolice, Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung ändert.

4.5 Vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Einigung schulden sich die Parteien weder eine Vergütung für die unter dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen oder Arbeiten noch ist die ETH Zürich verpflichtet, Kosten für den Aufenthalt des Gastes an der ETH Zürich zu übernehmen.

4.6 Der Gast verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften der ETH Zürich wie z.B. Sicherheitshinweise, Zugangsberechtigungen, Identifizierungsmechanismen, Vorschriften betreffend Computernetzwerke und andere interne Vorschriften einzuhalten und Anweisungen zu befolgen.

4.7 Der Gast und die Organisation verpflichten sich, sich an alle anwendbaren Exportgesetze zu halten und stimmen zu, der ETH Zürich ohne deren vorgängige schriftliche Zustimmung keine export-kontrollierten Güter, wie Waren, Technologien oder Software, zu übergeben.

**5. Resultate**

5.1 Vorbehaltlich der Urheberrechte an wissenschaftlichen Publikationen und Studienarbeiten wie Semester-, Bachelor-, Master- oder Doktorarbeiten übertragen der Gast und die Organisation hiermit unwiderruflich und kostenlos alle gesetzlichen Immaterialgüterrechte an den Resultaten (wie Rechte an Erfindungen, Urheberrechte an Software etc.), welche der Gast anlässlich seines Aufenthalts generiert, auf die ETH Zürich. Falls eine Rechteübertragung an solchen Immaterialgüterrechten gesetzlich unzulässig ist, wird der ETH Zürich hiermit eine weltweite, unwiderrufliche, fortdauernde, unbeschränkte, unterlizenzierbare und kostenlose exklusive Lizenz daran eingeräumt.

5.2 Der Gast ist verpflichtet, seine Arbeit an der ETH Zürich angemessen zu dokumentieren und diese Dokumentation der ETH Zürich auf Verlangen auszuhändigen. Der Gast und die Organisation werden die notwendigen Unterschriften leisten, um der ETH Zürich die Erlangung ihrer Immaterialgüterrechte zu ermöglichen.

## **6. Vertraulichkeit**

6.1 Die ETH Zürich möchte unter dieser Vereinbarung keine vertraulichen Informationen erhalten. Der Gast und die Organisation bestätigen hiermit, dass alle vom Gast oder von der Organisation an die ETH Zürich übermittelten Informationen nicht vertraulich sind.

6.2 Möglicherweise bekommt der Gast während des Aufenthalts Zugang zu Informationen (z.B. Source Code, als vertraulich gekennzeichnete Dokumente, Ergebnisse aus Drittmittelprojekten der ETH Zürich etc.), die der ETH Zürich gehören oder von der ETH Zürich verwahrt werden und welche vertraulichen Charakter haben („Vertrauliche Informationen“). Der Gast verpflichtet sich alle Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln solange die ETH Zürich ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung hat und diese weder für eigene Zwecke zu verwenden noch der Organisation oder Dritten zu offenbaren. Mit Beendigung des Vertrages ist der Gast verpflichtet, sämtliche sich in seinem Besitze befindlichen Vertraulichen Informationen und alle digitalen und physischen Kopien davon entweder zurückzugeben oder zu löschen.

## **7. Publikationen**

7.1 Der Gast und die Organisation anerkennen, dass wissenschaftliche Publikationen oder anderweitige Offenbarung von Resultaten in welcher Form auch immer („Publikation“) möglicherweise die Interessen der ETH Zürich in Bezug auf den Schutz von Immaterialgütern oder von Vertraulichen Informationen gefährden könnte.

7.2 Der Gast und die Organisation stimmen zu, dass vor einer Publikation von Resultaten die vorgängige schriftliche Zustimmung der einladenden Einheit der ETH Zürich eingeholt werden muss, welche zeitnah erfolgen und nicht unstatthaft verweigert werden soll (Email der einladenden Einheit ist ausreichend). Die Publikation von Resultaten, welche zusammen mit Mitarbeitern der ETH Zürich erzielt wurden, erfolgt nach anerkannten akademischen Standards, namentlich den anwendbaren Richtlinien für Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis an der ETH Zürich.

## **8. Zustandekommen und Beendigung**

8.1 Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und hat Rechtswirkung ab dem in dieser Vereinbarung vereinbarten Startdatum des Aufenthalts oder bei Fehlen eines solchen Startdatums ab der letzten Unterschrift der Parteien.

8.2 Jede Partei kann diese Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von einer (1) Woche kündigen. Sofern nicht früher beendet, endet die Vereinbarung mit dem in der Vereinbarung festgesetzten Enddatum oder bei Fehlen eines Enddatums, mit der Beendigung des Aufenthalts.

8.3 Die Bestimmungen, die ihrer Natur gemäss die Beendigung oder die Kündigung der Vereinbarung überdauern sollen, gelten auch weiterhin.

8.4. Die Einverständniserklärung der Organisation zum Aufenthalt des Gastes und zu den AGB sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **9. Sonstige Bestimmungen**

9.1 Die Vereinbarung regelt, vorbehaltlich eines allfälligen Zusatzvertrags, das Vertragsverhältnis der Parteien in Bezug auf den Aufenthalt alleinig. Allfällige frühere Abmachungen zwischen den Parteien betreffend denselben Vertragsgegenstand enden hiermit und werden durch diese Vereinbarung ersetzt. Falls sich einzelne Bestimmungen der Vereinbarung als ungültig erweisen sollten, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der Vereinbarung nicht.

9.2 Keine Partei ist berechtigt, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei(en), Rechtshandlungen für eine andere Partei oder für alle Parteien gemeinsam vorzunehmen. Die Parteien stimmen überein, dass durch diese Vereinbarung keine einfache Gesellschaft zwischen den Parteien oder ein Angestelltenverhältnis zwischen dem Gast und der ETH Zürich begründet wird.

9.3 Abweichungen und Ergänzungen zu den AGB Gäste ETH Zürich werden bindend und zum integralen Bestandteil der Vereinbarung, wenn diese in einem separaten Dokument von allen Parteien rechtskräftig unterzeichnet werden („Besondere Vereinbarungsbedingungen“).

9.4 Bei Widersprüchen zwischen dem Hauptteil der Vereinbarung und den AGB Gäste ETH Zürich oder den Besonderen Vereinbarungsbedingungen gehen die AGB Gäste ETH Zürich und die Besonderen Vereinbarungsbedingungen dem Hauptteil der Vereinbarung vor. Bei Widersprüchen zwischen den AGB Gäste ETH Zürich und den Besonderen Vereinbarungsbedingungen gehen die Besonderen Vereinbarungsbedingungen den AGB Gäste ETH Zürich vor.

9.5 Die Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht, ohne Berücksichtigung der kollisionsrechtlichen Normen. Für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind ausschliesslich die Gerichte der Stadt Zürich zuständig.

AGB Gast-Aufenthalt ETH Zürich (Version Januar 2019)